



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Grünbach am Schneeberg, 28.12.2020

Kundmachung

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg in seiner Sitzung vom 21.12.2020 beschlossen hat, den § 7 der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg wie folgt zu ändern:

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 10,34
im Sonderbereich € 9,31
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 153,78
im Sonderbereich € 138,40

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,32

II.

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,72

im Sonderbereich € 6,94

für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 35,49

im Sonderbereich € 31,93

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 110 Liter € 3,47
im Sonderbereich € 3,11

III.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 0,00

im Sonderbereich € 0,00

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 0,00

im Sonderbereich € 0,00

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,32

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der § 7 der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen am: 29.12.2020
abgenommen am: 13.01.2021

Der Bürgermeister



Mag. Peter Steinwender